



■ **Kommunalpolitisches Forum Sachsen e.V.**

## **Kommunal-Info 1/2017**

**30. Januar 2017**

### **Inhalt**

---

	Seite
<b>Die Doppik kommt erst 2018 .....</b>	<b>1-5</b>
<b>Städte und Handel für lebendige Innenstädte .....</b>	<b>5-6</b>
<b>Flucht und Asyl - wo stehen wir 2017 ? .....</b>	<b>6-8</b>
<b>Dr. Thomas Voigt am 30.12.2016 verstorben .....</b>	<b>9</b>

## **Die Doppik kommt erst 2018 ! (?)**

VON ALEXANDER THOMAS<sup>1</sup>

### **Einstieg<sup>2</sup>**

Der Sächsische Landtag hat am 13. Dezember 2016 ein Drittes Gesetz zur Änderung der Sächsischen Gemeindeordnung beschlossen und damit grundlegende Änderungen an den Regelungen für die kommunale DOPPIK vorgenommen. Das Gesetz trat noch Silvester 2016 in Kraft.

Die Spielregeln der quasi kaufmännischen Buchhaltung wurden in den letzten Jahren oft geändert. In der Regel waren es aber vorrangig die Fristen, die angepasst werden mussten. Beispielsweise die für die Vorlage der Eröffnungsbilanzen oder das Aufschieben des Konzernabschlusses bis nach 2020. Nunmehr wird eine endgültige Regelung zum „Einschwingen“ auf das neue Haushaltsrecht angeboten, die folgende Ziele anpeilt:<sup>3</sup>

*„Die durch den Transformationsprozess zu Tage getretenen systembedingten Umbrüche ließen sich in vertretbarer Weise abmildern, ohne die doppischen Grundsätze aufzugeben. Die Neuregelung würde eine vollständige Kompensation der durch Investitionen in der Vergangenheit verursachten Mehrbelastungen im Ergebnishaushalt gewährleisten. Davon umfasst wären neben den Abschreibungen auf das in der kameralen Zeit angeschaffte oder hergestellte Vermögen auch Rest-Abschreibungen auf ‚DDR-Vermögen‘. Für künftige Investitionen kämen hingegen die doppischen Maßstäbe unmittelbar zur Anwendung, indem sie im Ergebnishaushalt in voller Höhe zu erwirtschaften wären.“*

## Expertenanhörung im Innenausschuss

In der am 27. Oktober 2016 im federführenden Innenausschuss durchgeführten Anhörung von Sachverständigen wurden die unterschiedlichen Auffassungen schnell deutlich. Der **Finanzbürgermeister** Thomas Schubert aus Coswig sowie Ralf Leimkühler vom **Sächsischen Städte- und Gemeindetag** stellten sich voll inhaltlich hinter den vorliegenden Gesetzentwurf. Ebenso Rechtsanwalt **Dr. Georg Brüggem**, welcher jedoch noch den Aspekt eines wohl notwendig erscheinenden (nicht antastbaren) Sockels beim Basiskapital ansprach<sup>4</sup>.

Sehr kritisch nahm Prof. Dr. Isabelle Jänchen von der **Fachhochschule der öffentliche Verwaltung und Rechtspflege Meißen** zu den angedachten Änderungen Stellung. Diese hebeln das mit großer Mühe eingeführte doppische System aus und führen durch die leicht auszubuchenden Altabschreibungen zu verzerrten Anreizstrukturen bei den kommunalen Verantwortungsträgern. Im Ergebnis wird den Kommunen die Liquidität für Reinvestitionen fehlen und damit deren dauerhafte Leistungsfähigkeit perspektivisch schwächer werden.

Eine ebenso grundsätzliche Ablehnung des Gesetzentwurfes wird durch Anke Hamann, Vertreterin des **Sächsischen Landkreistages**, dargestellt. Mit der Freistellung der Kommunen von der Pflicht zur Erwirtschaftung der Abschreibungen für Altinvestitionen würde das Kernelement der ursprünglichen Doppik-Einführung (nämlich der Leitgedanke der Generationengerechtigkeit) außer Kraft gesetzt und damit die Sinnhaftigkeit des gesamten Reformvorhabens in Frage gestellt. Statt dieses zu kurz gedachten Vorschlages, hätte sich der Landkreistag eine ernsthafte Auseinandersetzung mit der Thematik durch die Staatsregierung gewünscht. Folgt man dem Szenario des Gesetzentwurfes, so werden in den nächsten beiden Dekaden die liquiden Mittel fehlen, um die kommunalen Investitionen bei zu ersetzenden Altanlagen zu realisieren. Gleichzeitig werden den Landratsämtern mit den Übergangsregelungen ihre rechtsaufsichtlichen Kontrollinstrumente gegenüber den kreisangehörigen Gemeinden genommen.

## Fehlende Akzeptanz

Der Landkreistag sieht durch das (zwischenzeitlich beschlossene) Reformprojekt das doppische Regelungskonzept in seiner ursprünglichen Form als gescheitert an. Statt eines Ressourcenverbrauchskonzeptes entsteht ein Mischmodell aus weiterhin verbindlichem kameralem Haushalt und einer nur auf Neuinvestitionen abstellender tatsächlich vollständiger Beschreibung des Aufwandes.

*„Wir haben erhebliche Bedenken, dass dieses Zahlenwerk vor Ort vom Bürger oder den Gemeinderäten auch verstanden wird. Auf eine Auseinandersetzung mit der zentralen Fragestellung, wie sich Art und Umfang kommunaler Leistungen und deren Finanzierung in der Zukunft ändern müssen, um die Aufgabenerfüllung noch sicherstellen zu können, wird vollständig verzichtet. Statt Haushaltsdisziplin erreicht der Freistaat eine Erhöhung des Ausgabenniveaus zulasten der Zukunft. Die Landkreise gehen davon aus, dass die vorgesehenen Änderungen keinen Beitrag zu mehr Akzeptanz des Reformvorhabens im kommunalen Bereich leisten können.“*

Die gefundene Lösung in der Gesetzesnovelle unterteilt sich in zwei zeitlich auseinander fallende Ansätze.

## Zwischenregelung für 2017

Zunächst gelten Haushalte vorübergehend weiterhin als gesetzmäßig, auch wenn sie nicht ausgeglichen sind. Diese kritische Sonderregelung wird um ein Jahr bis Ende 2017 verlängert. Die Haushalte müssen nicht einmal mehr den kameralem Ausgleich<sup>5</sup> aufweisen, wenn entsprechende Liquidität aus Vorjahren zur Verfügung steht. Für die Kommunen, welche für 2017/18 einen Doppelhaushalt erlassen, gilt diese Sonderregel sogar noch ein Jahr länger.

Reichen in der Haushaltsbewirtschaftung die Erträge nicht aus, um die anfallenden Aufwendungen zu decken, bleibt die Ausnahmeregelung der so genannten **sanktionslosen Verrechnung mit dem Basiskapital** als Übergangsregelung (nunmehr dauerhaft) bestehen. Die Defizite, welche durch Abschreibungen auf „Altanlagen“ (alle bis Ende 2017 angeschafften Anlagegüter) zurückzuführen sind, brauchen nicht mehr als Fehlbetrag dargestellt, sondern dürfen gegen das Basiskapital verbucht werden.

Änderungen gibt es auch für Gebietskörperschaften mit Haushaltsschieflagen. Die Frist zur Erreichung eines gesetzmäßigen Haushaltes wird um ein Jahr auf vier verlängert. Der Nachweis ist weiterhin über ein Haushaltsstrukturkonzept zu erbringen, in welchem die zu ergreifenden Konsolidierungsmaßnahmen darzulegen sind.

## Die neue DOPPIK ab 2018

Statt wie ursprünglich vorgesehen<sup>6</sup> 2013 wird das kaufmännische Prinzip der DOPPIK erst mit Wirkung des Jahres 2018 tatsächlich eingeführt. Erst für ab diesem Zeitpunkt erworbenes Anlagevermögen müssen die Abschreibungen durch entsprechende Erträge erwirtschaftet werden.

Als Gegenpol zu den erleichterten Verrechnungsmöglichkeiten mit dem Basiskapital wird eine **Mindestkapitalausstattung** definiert. Diese liegt bei einem Drittel des zum 31. Dezember 2017 festgestellten kommunalen Basiskapitals. Der so definierte Sockelbetrag darf nicht unterschritten werden (**eingriffssicherer Grundstock** an Eigenkapital).

Mit der beschlossenen umfangreichen Übergangsregelung für „Altanlagen“, wird diese Übergangszeit sehr lange dauern. Für das 2016 in Görlitz-Weinhübel neu gebaute Grundschulgebäude mit einer regelmäßigen Nutzungsdauer von 50 Jahren ist die Pflicht, die Abschreibungen für dieses Gebäude vollständig zu erwirtschaften, beispielsweise bis zum Jahr 2066 ausgesetzt!

Es sind künftig zwei Arten von Abschreibungen darzustellen. Zum einen die für bis 2018 angeschafften abnutzbaren Anlagen (können ganz oder zum Teil mit dem Basiskapital verrechnet werden) und die für nach 2017 erworbenen Aktiva (sind vollständig durch Erträge zu erwirtschaften).

Um die Wirkung der gefundenen Übergangsregelungen zu prüfen, wurde das Staatsministerium des Innern beauftragt, im Jahr 2023 eine diesbezügliche Evaluation vorzulegen, die darstellen soll, *„ob und ggf. inwieweit die neuen Steuerungs- und Verrechnungsinstrumente den Wirkungserwartungen des Gesetzgebers entsprechen und das Spannungsverhältnis zwischen den Schwierigkeiten der Systemüberleitung, der Sondersituation des Wiederaufbaus während der Laufzeit von Solidarpakt I und II und dem Ziel der Generationengerechtigkeit angemessen auflösen“*<sup>7</sup>.

## Konkretes Beispiel

Für die Stadt Meißen hat der Stadtrat in der Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2013 ein Anlagevermögen von 250 Mio. Euro festgeschrieben<sup>8</sup>. Fast 60% dieses Vermögens kann durch Eigenkapital (in der DOPPIK als Basiskapital bezeichnet) in Höhe von 157 Mio. Euro untersetzt werden.

Aus dem ermittelten Anlagevermögen resultieren jährliche Abschreibungen von knapp 7 Mio. Euro. Die Finanzplanung im städtischen Haushalt geht von Investitionen in mindestens dieser Größenordnung aus, so dass sich das Anlagevermögen im Finanzplanungszeitraum nicht vermindern wird.

Schöpft die Stadt nunmehr den vom Gesetzgeber eröffneten Rahmen aus, so kann sie ihr Basiskapital auf bis zu ein Drittel (= 52 Mio. Euro) abschreiben. Verteilt auf die nächsten zehn Jahre könnten somit pro Periode 5 Mio. Euro als Verlust verbucht werden, ohne dass der Haushalt gegen geltendes Recht verstoßen würde. Anders ausgedrückt: der städtische Haushalt kann eine

Dekade lang mit jährlich 10% Defizit abschließen und genügt dennoch der fortgeschriebenen sächsischen Doppik!

## Mehr Fragen als Antworten

Die beschlossene DOPPIK-Novelle lässt selbst eingefleischte Fans des neuen Rechnungswesens ratlos zurück.

Der Freistaat selbst hat im Dezember vergangenen Jahres den Doppelhaushalt für 2017/18 beschlossen. Dabei spielten Überlegungen zur Einführung der staatlichen DOPPIK keine Rolle. Auch perspektivisch bleibt das Thema nur für die kommunale Ebene aktuell und relevant! Dennoch wird das Thema Erhalt der Infrastruktur als wichtig für die Entwicklung von Sachsen eingeschätzt. Anders jedoch als bei der kommunalen Doppik-Übergangregelung setzt die CDU/SPD-Koalition beim eigenen Straßen-Aktiva auf Vermögenserhalt<sup>9</sup>. Auch der Sächsische Rechnungshof empfiehlt dringend Investitionen in Größenordnung der jährlichen Abschreibung, um so den weiteren Wertverfall der sächsischen Staatsstraßen zu stoppen<sup>10</sup>.

Das 2007 beschlossene Reformprojekt des kommunalen Rechnungswesens hat sich als nicht richtig durchdacht erwiesen. Städte, Gemeinden und Landkreise waren gezwungen, mit viel Aufwand und hohen Kosten eine Bilanz aller Vermögensgegenstände zu erstellen. Ihr mühevoll und in bürokratischer Gründlichkeit centgenau ermitteltes Eigenkapital dürfen sie nun im Sinne einer Pauschalwertberichtigung in der Höhe von bis zu 66% zur Ausbuchung von Verlusten verbrauchen. Das die von permanenten Finanzsorgen geplagten Kommunen von der Absetzung ihrer Defizite Gebrauch machen werden, ist stark anzunehmen. Das intensive Werben des Vereins sächsischer Bürgermeister<sup>11</sup> für die Änderungen, „*die einen einfachen Haushaltsausgleich ab Januar 2017 ermöglicht*“ sind dafür ein Indiz.

Die Einführung des jetzt geltenden Modells wäre ohne großen Aufwand möglich gewesen, in dem alle neu getätigten Investitionen im Anlagevermögen registriert und auf diese Weise nach und nach eine vollständige Vermögensaufstellung entsteht.

Bei Betrachtung der eigentlich mit der Reform des Rechnungswesens beabsichtigten Zielsetzung einer **Generationen gerechten und nachhaltigen Haushaltswirtschaft** stellt sich das Ergebnis als **vergiftetes Geschenk** dar. Mit der jetzt möglichen sanktionslosen Verrechnung von 2/3 der Abschreibung aller bisherigen Investitionen mit dem Basiskapital werden die kommunalen Haushalte dauerhaft um ihre Liquiditätsreserven gebracht, verlieren Investitionskraft und verlagern die Probleme weiterhin in die Zukunft.

Durch das kaufmännische Rechnungswesen liegt eine **deutlich verbesserte Datenlage** zu den kommunalen Kassen vor. Dies muss aber auch in der Auseinandersetzung mit dem Freistaat Konsequenzen haben. Durch eine **Nejustierung der Steuerverbundquote** anhand der aktuellen Datenbasis muss eine den Aufgaben **angemessene Finanzausstattung** beim Freistaat eingefordert werden. Dies hätte notwendigerweise eine umfassende Reform des seit langer Zeit faktisch unveränderten sächsischen Finanzausgleiches zur Folge. Für die Periode bis einschließlich 2018 ist diese Chance allerdings bereits vertan. Sowohl Staatshaushalt als auch Finanzausgleichsgesetz sind bereits beschlossen.

<sup>1</sup> Diplomverwaltungswirt (FH) und parlamentarisch-wissenschaftlicher Berater

<sup>2</sup> Ergänzend wird auf den Beitrag „*Wo stehen wir bei der DOPPIK-Einführung?*“ aus Kommunal-Info 06/2016 verwiesen, der inhaltlich eng an dieses Thema anknüpft.

<sup>3</sup> Drittes Gesetz zur Änderung der Sächsischen Gemeindeordnung vom 13. Dezember 2016, Landtagsdrucksache 6/6016, verkündet im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 16/2016 vom 30. Dezember 2016

<sup>4</sup> Diesen Aspekt griff die CDU/SPD-Koalition mit einem entsprechenden Änderungsantrag noch auf.

<sup>5</sup> Im kameralen Haushalt musste der Saldo aller Einzahlungen und Auszahlungen (aus laufender Verwaltungstätigkeit) positiv sein. Wobei zusätzlich Überschüsse darzustellen waren, um die Investitions-

und Finanzierungstätigkeit abzusichern (seinerzeit bezeichnet als Mindest- bzw. Sollzuführung zum Vermögenshaushalt).

<sup>6</sup> Gesetz über das neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen vom 07. November 2007, Landtagsdrucksache 4/8532, verkündet im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 13/2007 vom 24. November 2007

<sup>7</sup> Siehe Begründung im Änderungsantrag der CDU/SPD-Koalition vom 24. November 2016 zum eingeführten eingriffssicheren Grundstock

<sup>8</sup> Siehe Stadtrat Meißen, Beschlussvorlage Nr.: 16/6/086 „Feststellung der Eröffnungsbilanz der Stadt Meißen zum Stichtag 01.01.2013“

<sup>9</sup> Siehe Antrag der CDU/SPD-Koalition „Vermögenserhalt bei Staatsstraßen sichern“, Landtagsdrucksache 6/6107

<sup>10</sup> Sächsischer Rechnungshof, Beratenden Äußerung „Erhaltung der staatlichen Straßeninfrastruktur“, Landtagsdrucksache 6/4907

<sup>11</sup> Siehe Schreiben VEREIN SÄCHSISCHER BÜRGERMEISTER e.V. vom 23. November 2016 an die Mitglieder des Sächsischen Landtages

## Städte und Handel für lebendige Innenstädte

### Städte und Handel sollten Zusammenarbeit für lebendige Innenstädte vertiefen

Der zunehmende Online-Handel, die Digitalisierung und der gesellschaftliche Wandel verändern die Einkaufsgewohnheiten sowie die Nachfrage der Menschen. Deshalb sollten Handel und Immobilienwirtschaft ihre Zusammenarbeit mit den Städten vertiefen, um gemeinsam innovative Lösungen für die Innenstädte zu erreichen.

Die Präsidentin des Deutschen Städtetages, Oberbürgermeisterin Dr. Eva Lohse aus Ludwigshafen, erklärte hierzu: „Einkaufen zu gehen ist nicht mehr alleiniger Auslöser für einen Besuch in der Innenstadt. Die Menschen besuchen dort Events, lassen sich unterhalten, treffen sich zum sozialen Austausch und erleben Kultur. Urbanes Leben in den Städten verbindet Einkaufen, Wohnen, Arbeiten und Kultur und ermöglicht Kommunikation und Begegnungen. Ein zukunftsfähiger Einzelhandel mit attraktiven Geschäften gehört unbedingt dazu. Wir brauchen für starke Innenstädte eine Verantwortungsgemeinschaft von Stadt, Handel und Eigentümern, das heißt eine engere Zusammenarbeit des Handels und der Immobilienwirtschaft mit der Stadt sowie der Händler untereinander. Über diese Themen sind wir als Städtetag mit Handel und Immobilienwirtschaft in guten Gesprächen.“ Der Deutsche Städtetag veröffentlichte dazu Anfang Januar auch ein Diskussionspapier sowie „Best-Practice-Beispiele“ aus 20 Städten.

Auf Basis einer Umfrage des Deutschen Städtetages bei seinen Mitgliedsstädten wurde dieses Diskussionspapier erarbeitet, das Ideen und Vorschläge für die zukünftige strategische Ausrichtung von Stadt und Handel enthält und Schwierigkeiten benennt. Dabei stellt sich die Situation sehr unterschiedlich dar: Einerseits ist der Handel in strukturstarken Städten mit erheblich steigenden Mieten belastet; andererseits gibt es in strukturschwachen Stadtteilzentren Probleme durch vermehrten Leerstand und es droht die Versorgung der Bevölkerung nicht mehr ortsnah gesichert zu sein. Die zunehmende Digitalisierung und intelligente Vernetzung unterschiedlicher Dienstleistungs- und Versorgungsbereiche wirkt sich nachhaltig auf die Innenstädte aus.

Im Jahr 2020 werden nach Schätzungen etwa 20 Prozent des Einzelhandelsumsatzes online abgewickelt werden. Neue Handelskonzepte und Mobilitätsangebote ändern die Kunden- und Lieferströme. „Deshalb müssen wir vermehrt innovative Lösungen mit allen Beteiligten erarbeiten. Der Handel in den Ladengeschäften und der Online- Handel sind künftig nur gemeinsam denkbar und sollten kundenorientiert verknüpft werden. Und wir müssen auch eine gute Versorgung der Bevölkerung in den Stadtteilen sicherstellen. Einzelhandelskonzepte der Städte tragen zu einer positiven Entwicklung des Handels bei, wenn sie eindeutige Prioritäten setzen,

die in Zusammenarbeit mit den Beteiligten vor Ort erarbeitet, in kurzen Intervallen aktualisiert und mit ‚langem Atem‘ umgesetzt werden“, machte Städtetagspräsidentin Lohse deutlich.

Einige „Best-Practice-Beispiele“ seien genannt:

- Masterpläne, Einzelhandelskonzepte, Zentren- Entwicklung (Bochum, Bremen, Dresden, Düsseldorf, Freiburg, Hamm, Köln, Leipzig, Mannheim, München, Münster, Nürnberg, Offenbach, Stuttgart u. v. a.);
- Online-Stadtpläne mit Informationen über Einzelhandel (Augsburg, Münster);
- Stadtportal zum Thema Einkaufen, das mit Händlern von Geschäftsstraßen kooperiert und Angebote bündelt (Bremen, Düsseldorf, Güstrow, Münster, Rostock, Wuppertal);
- City-Shopping-App für Smartphones mit Infos zu freiem WLAN (Bremen);
- Vermarktung von Einzelhandel- Start-ups (Düsseldorf);
- Modell der Business Improvement Districts, d. h. Akteure eines begrenzten Geschäftsgebiets steigern innerhalb von 5 Jahren die Attraktivität des Gebietes, finanziert durch kommunale Abgabe aller Grundeigentümer (Hamburg);
- attraktivere Geschäftsstraßen durch Kooperationen fördern (Berlin, Köln);
- Gestaltungskatalog für Außengastronomie (Münster);
- Online-Datenbank über Einzelhandelsleerflächen (Stuttgart);
- Konzept „Nahversorgung“ für Stadtteile ohne Lebensmittelversorgung (Stuttgart);
- „OF Loves U“, Online-Portal und Kampagne, die Identität fördern (Offenbach).

Das Diskussionspapier des Deutschen Städtetages „Zukunft von Stadt und Handel“ ist abrufbar im Bereich Fachinformationen, Stadtentwicklung unter [www.staedtetag.de](http://www.staedtetag.de)

## Flucht und Asyl - wo stehen wir 2017 ?

VON KONRAD HEINZE, CHEMNITZ

Im Jahr 2016 wurden nach Auskunft des Bundesamts für Migration und Flucht (BAMF) 321.371 Neuzugänge im EASY-System (IT-Anwendung zur Erstverteilung der Asylbegehrenden auf die deutschen Bundesländer) registriert. Das sind deutlich weniger als die 890.000 Menschen, die im Vorjahr in Deutschland Schutz suchten.<sup>1</sup> Unverändert stammt der Großteil der Geflüchteten aus den Staaten Syrien, Afghanistan, Irak, Iran und Eritrea. Den Zugängen gegenüber stehen 722.370 Asylersanträge in 2016 und 441.899 Erstanträge in 2015. Die Diskrepanz zwischen der Anzahl der Registrierung der Ankunft und jener der formalen Asylantragstellung, welche auch als EASY-Gap bezeichnet wird, liegt darin begründet, dass das BAMF personell nicht entsprechend aufgestellt war. Zum einen fehlte es an EntscheiderInnen, welche die Asylanträge inhaltlich prüfen, zum anderen mangelte es an einer adäquaten Abstimmung zwischen den Behörden der Bundesländer und dem BAMF. In der Folge konnten Asylverfahren zuweilen über Monate nicht eröffnet werden, diese Wartezeiten kommen zu der eigentlichen Bearbeitungsdauer eines Asylantrages noch hinzu.<sup>2</sup>

Letztere sind, trotz eines massiven Stellenaufbaus im BAMF über das Jahr 2016 hinweg, weiterhin als problematisch einzuschätzen. So betrug die durchschnittliche Verfahrensdauer ab der offiziellen Antragstellung bis zur Entscheidung im dritten Quartal 2016 zwar 6,6 Monate, schwankte aber je nach Herkunftsland zwischen 3,7 und 19,2 Monaten.<sup>3</sup> Zum Stichtag des 31.12.2016 waren 433.719 Verfahren noch nicht entschieden, diese sollen aber bis zum Ende des zweiten Quartals 2017 abgearbeitet werden.<sup>4</sup> Festzuhalten ist, dass sich seit Sommer 2016 zunehmend eine sinkende Qualität bei der Bearbeitung von Asylanträgen abzeichnet. Dies ist teils auf die verkürzten Ausbildungszeiten des neu eingestellten Personals, teils auf die angestrebte Neuorganisation des Asylverfahrens (etwa die Kategorisierung in „gute“ und „schlech-

te“ Bleibeperspektive<sup>5</sup>, die inhaltliche Trennung von Anhörung und Entscheidung oder die Zielstellung der Beendigung eines Asylverfahrens binnen 48 Stunden) zurückzuführen. Im Gesamten steigt damit die Zahl der vor den Verwaltungsgerichten angefochteten Asylbescheide. Jene Gerichte haben allerdings nicht die Aufgabe, „Korrekturinstanz für Fehler des Bundesamtes zu sein.“<sup>6</sup>

## Sächsische Asylstatistik

Die gesunkenen Zugangszahlen spiegeln sich in der sächsischen Asylstatistik wider. Mit Stand vom 30.11.2016 wurden 14.043 Asylsuchende registriert, weit weniger als im Vorjahr (69.900), aber immer noch über dem Niveau von 2014 (11.786). Auch in Sachsen stammen die meisten der über den Königsteiner Schlüssel zugewiesenen Geflüchteten aus Syrien, gefolgt von Afghanistan, Irak, der Russischen Föderation und Libyen.<sup>7</sup> Ferner reduzierte der Freistaat seine Erstaufnahmekapazitäten von rund 20.000 Plätzen zu Beginn des Jahres 2016 auf nun rund 6.000 Plätze.

## Keine globale Entspannung

Eines muss in aller Deutlichkeit gesagt sein: dass weniger Geflüchtete in Deutschland ankommen, ist kein Zeichen einer globalen Entspannung. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) warnt zurecht davor, „mit Blick auf die zurückgehenden Flüchtlingszahlen zur Tagesordnung überzugehen.“<sup>8</sup> Weltweit verzeichnet das UNHCR mit 63,5 Mio. Menschen auf der Flucht einen neuen historischen Höchststand.<sup>9</sup> Tatsächlich sind wesentliche Fluchtursachen der letzten Jahre, wie die Eskalation des Bürgerkrieges in Syrien als auch die dramatische Verschlechterung der Sicherheitslage in Afghanistan, nach wie vor aktuell. Hinzu kommt die jüngste politische Krise in der Türkei. Mit ihr wird das EU-Türkei-Abkommen, dass de facto Flüchtenden den Weg nach Europa versperren soll, brüchig.<sup>10</sup>

Dies soll nicht als Alarmismus missverstanden werden. Prognosen über globale Fluchtbewegungen, nach Europa oder über künftige Zugangszahlen in Deutschland sind nur begrenzt aussagefähig bis spekulativ.<sup>11</sup> Letztlich soll deutlich werden, dass die derzeitige Situation als Atempause zu begreifen und daher bestmöglich zu nutzen ist. Jetzt ist der Zeitpunkt, die vielfach im letzten Jahr geschaffenen Maßnahmen zur Integration und gesellschaftlichen Teilhabe auszubauen und zu etablieren.

Denn „*angesichts des demographischen Wandels werden sich die Kommunen künftig einer gezielten Integrations- und Migrationspolitik nicht verweigern können.*“<sup>12</sup>

Den Rahmen hierfür soll das am 31.07.2016 in Kraft getretene *Integrationsgesetz* vorgeben.<sup>13</sup> Selbiges erfährt breite Kritik von VertreterInnen aus Wissenschaft und freier Wohlfahrtspflege.<sup>14</sup> Weiterhin attestiert die Bundesintegrationsbeauftragte, Aydan Özoguz, dem Gesetz schwere Mängel.<sup>15</sup>

## Wohnsitzauflage fraglich

Allen voran ist die Wirksamkeit der kommunal relevanten Maßnahme der Wohnsitzauflage fraglich. Zur Zeit sehen die Länder mehrheitlich von einer Umsetzung ab, begründet wird dies mit dem Hinweis, die weitere Entwicklung der Asylzahlen abzuwarten.<sup>16</sup> Dies trifft momentan auf den Freistaat Sachsen zu, wenn auch die Staatsregierung bereits deutlich gemacht hat, dass sie die Anwendung der Auflage innerhalb des Landes, und damit auf kommunaler Ebene, nach § 12 Abs. 3 und 4 AufenthG grundsätzlich für rechtens hält.<sup>17</sup>

Darüber hinaus ist aber festzuhalten, dass für die Behauptung der integrationsfördernden Wirksamkeit einer Wohnortbeschränkung die empirische Basis fehlt. Verglichen mit dem von 1996 bis 2009 gültigen *Wohnortzuweisungsgesetzes*, dass der Gruppe der SpätaussiedlerInnen galt, stellt ein Forschungsbericht des BAMF fest: „*Die Effekte des Wohnortzuweisungsgesetzes auf*

die Integration der (Spät-)Aussiedler in den Kommunen werden von den Experten nicht eindeutig bewertet. (...) Die Integrationserfolge sind stark abhängig von kommunalem Engagement in der Integration.<sup>18</sup>

Eher ist zu erwarten, dass eine Unterbringung per Auflage im peripherem Raum eine genau gegenteilige, nämlich hindernde Wirkung entfaltet.

Letztlich ist zu sagen, dass Integration per Verordnung bereits in der Vergangenheit nicht funktionierte und auch weiterhin nicht funktionieren kann. So sind wiederum die Kommunen, die Verwaltung als auch die Zivilgesellschaft gefragt, die Vorstellung einer integrativen Gesellschaft mit Leben zu füllen. Das wird eine der zentralen Aufgaben der kommenden Jahre sein.

<sup>1</sup> Mit Beginn 2017 wird die EASY-Statistik eingestellt, da sie aufgrund von Fehl- und Doppelerfassungen sehr ungenau ist. Dies ist bei der Angabe der Zahlen für 2016 zu bedenken, musste doch für 2015 die EASY-Statistik von 1.091.894 auf die angegebenen 890.000 korrigiert werden.

<sup>2</sup> Vgl. Fraktion Die LINKE im Bundestag: Kleine Anfrage Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das dritte Quartal 2016. Antwort der Bundesregierung, BT.-Drs. 18/10575 vom 06.12.2016, S. 2.

<sup>3</sup> Vgl. ebenda, S. 11.

<sup>4</sup> Vgl. Rheinische Post: Berg der nicht entschiedenen Asylanträge wächst weiter, vom 30.12.2016.

<sup>5</sup> Vgl. Voigt, Claudius: Bleibeperspektive. Kritik einer begrifflichen Seifenblase, Münster 29.06.2016.

<sup>6</sup> Pro Asyl: Memorandum zeigt Qualitätsmängel beim BAMF, vom 30.11.2016.

<sup>7</sup> Vgl. Landesdirektion Sachsen: Asylbegehrende nach Hauptherkunftsländern im Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis 30. November 2016 in Sachsen, vom 20.12.2016.

<sup>8</sup> DStGB: „Wir schaffen das!“, Pressemitteilung Nr. 02/2017, Berlin 02.01.2017.

<sup>9</sup> Vgl. UNHCR: Global Trends 2015, Genf 20.06.2016.

<sup>10</sup> Derweil sucht die EU-Kommission nach Möglichkeiten, dass Modell des genannten Abkommens als „Migrationspartnerschaften“ auf Staaten wie Niger, Nigeria, Senegal, Mali, Äthiopien, Tunesien und Libyen ausweiten.

<sup>11</sup> Das zeigte nicht zuletzt die Erfahrung des Jahres 2015, als die zu erwartende Zahl der ankommenden Geflüchteten stetig nach oben und Anfang/Mitte 2016 wiederum nach unten korrigiert wurde.

<sup>12</sup> Aumüller, Jutta: Handlungsmöglichkeiten kommunaler Integrationspolitik, vom 01.11.2012.

<sup>13</sup> Siehe Bundesgesetzblatt Jahrgang 2016 Teil I Nr. 39, Bonn 05.08.2016, Seite 1939ff.

<sup>14</sup> Siehe Rat Für Migration, Pro Asyl, Der Paritätische, Diakonie Deutschland: Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Integrationsgesetzes, Berlin 19.05.2016.

<sup>15</sup> Zeit Online: Integrationsbeauftragte kritisiert eigenes Integrationsgesetz, vom 07.07.2016.

<sup>16</sup> Vgl. DStGB: Stand der Wohnsitzauflage in den Ländern, Stand 09.11.2016.

<sup>17</sup> Vgl. Nagel, Juliane: Kleine Anfrage Wohnsitzauflage für anerkannte Geflüchtete. Antwort der Staatsregierung, Drs.-Nr. 6/5952, vom 26.08.2016, S. 2.

<sup>18</sup> Haug, Sauer: Zuwanderung und Integration von (Spät-) Aussiedlern - Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen des Wohnortzuweisungsgesetzes, Nürnberg 2007, S. 159.

## Dr. Thomas Voigt

geb. 19.11.1960

gest. 30.12.2016

Der plötzliche Tod von Thomas Voigt hat uns zutiefst berührt. Er war seit 2013 ein gefragter Referent in unseren Veranstaltungen zur kommunalpolitischen Weiterbildung. Noch im Oktober 2016 trat er auf einer unserer Fachtagungen zum Thema „Öffentlicher Personennahverkehr“ auf. Thomas Voigt war promovierter Historiker und zuletzt als SPD-Mitglied zweiter Beigeordneter des Landkreises Leipzig. Er war über die Parteigrenzen hinweg ein anerkannter und geachteter Kommunalpolitiker.

Thomas Voigt, der durch seine hohe Fachkompetenz unsere Weiterbildungsveranstaltungen bereichert hat, wird uns fehlen. Wir werden sein Andenken in Ehren halten.

Der Vorstand des Kommunalpolitischen Forums Sachsen e.V.

Impressum:

Kommunalpolitisches Forum Sachsen e.V.

01127 Dresden

Großenhainer Straße 99

Tel.: 0351-4827944 oder 4827945

Fax: 0351-7952453

[info@kommunalforum-sachsen.de](mailto:info@kommunalforum-sachsen.de)

[www.kommunalforum-sachsen.de](http://www.kommunalforum-sachsen.de)

Redaktion: A. Grunke

V.i.S.d.P.: P. Pritscha